

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1818

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1818



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

stromvg@bfe.admin.ch

Bern, 25. Januar 2019

Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB bedankt sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Revisionsentwurf des oben erwähnten Gesetzes teilnehmen zu können.

Die Stromversorgung gehört zum Service public und sie ist von zentraler Bedeutung für die Volkswirtschaft. Die Versorgungssicherheit, eine möglichst umweltschonende Stromproduktion sowie moderate Preise sind für uns vorrangig. Die Stromversorgung in der Schweiz ist im europäischen Vergleich ausgezeichnet, die CO₂-Bilanz ist wegen der Wasserkraft gut und die Strompreise sind vergleichsweise tief und gerade für die Kleinkunden auch seit Jahren stabil. Eine Besonderheit der schweizerischen Strombranche ist die kleinräumig organisierte Versorgung mit noch über 600 Verteilnetzbetreibern. Das Personal dieser EVU verfügt über sehr gute Kenntnisse der Infrastruktur und Stromnachfrage vor Ort. Gesetzliche Neuerungen müssen die Qualitäten unserer Versorgung stärken, denn die Umsetzung der Energiestrategie 2050, die technologischen Veränderungen und die Verfügbarkeit von Fachkräften sind die Herausforderungen der kommenden Jahre.

Der Bundesrat argumentiert bei der Marktöffnung nicht mehr primär mit dem Stromabkommen. Sie soll laut Vorlage in erster Linie Verzerrungen bei Endverbrauchern und Produzenten beheben, Produktinnovationen fördern und neue Geschäftsmodelle ermöglichen um die Energiestrategie 2050 zu unterstützen. Die Einbindung in den europäischen Binnenmarkt, dies als weiteres Argument, soll die Versorgung sichern.

Behebung der «Verzerrungen» durch Marktöffnung?

Der Bundesrat möchte das Modell der Teilmarktöffnung, welches seit 2009 in Kraft ist, durch ein Modell des freiwilligen Marktzugangs für KleinverbraucherInnen mit einem Bezug von <100 MWh/a ersetzen. Das betrifft überwiegend Haushalte wie Einzelunternehmen und kleine Gewerbebetriebe. Diese Kleinkunden seien heute «gefangen» und könnten nicht von den tiefen Marktpreisen profitieren. Zudem seien die Strompreise für die Kleinkunden je nach Region und EVU sehr verschieden, auch diese unfaire Preispolitik würde durch die Vollmarktöffnung korrigiert. Wer aber nicht auf den Markt wechseln wolle, könne in der Grundversorgung bleiben und würde dort mit 100% einheimischem Strom versorgt.

Wir stellen richtig: der Strompreis setzt sich aus den Kosten für den Strom, aus den Kosten für das Netz und Abgaben zusammen. Für 2019 gibt die ElCom den tiefsten Strompreis mit 16.87 Rp/kWh im Kanton Zürich, den höchsten im Kanton Jura mit 26.32 Rp/kWh an. Der eigentliche Strompreis beträgt im Kanton Zürich 6.36 Rp/kWh, im Jura 10.09 Rp/kWh. Der Rest sind Netzkosten und Abgaben, die auffallend unterschiedlich, aber von der Vollmarktöffnung nicht tangiert sind. Es ist die Aufgabe der Elcom, hier regulierend einzugreifen.

Die Preise in den umliegenden europäischen Ländern mit Voll liberalisierung sind für die Haushalte nicht gesunken, sondern gestiegen: zum einen sind die tiefen Produktpreise nicht an die Kleinkunden weitergegeben worden, zum anderen sind Netzkosten und Abgaben gestiegen. Mit einem Durchschnittspreis von rund 22 Rp/kWh pro Haushalt liegt die Schweiz seit Jahren im europäischen Mittelfeld. Die «gefangene» Kundschaft bezahlt hier also nicht höhere Preise.

Die angedachte künftige Grundversorgung mit 100% einheimischem Strom würde neu den grossen Stromproduzenten einen Absatzmarkt bei den Kleinkunden garantieren. Das wäre dann ein Mix aus Wasserkraft- und Kernkraftstrom. Im Gegensatz zu heute hätten die Haushalte, die in der Grundversorgung bleiben, keine Wahl mehr.

Betriebe, die 100 MWh/a Strom verbrauchen, müssten bei Vollmarktöffnung ihren Strom zwingend auf dem Markt beschaffen, für sie gäbe es keine Grundversorgung mehr. Dieser Marktgang beschert ihnen vermutlich mehr Aufwand als Nutzen. Das dürfte auch der Grund sein, warum noch immer, 10 Jahre nach der Teilmarktöffnung, nur 66 Prozent der Grossverbraucher auf den Markt gewechselt hat. Trotz vorteilhaftester Preiskonditionen auf dem «freien» Markt lohnt es sich offensichtlich nicht, den Strom selbst einzukaufen resp. ein EVU damit zu beauftragen (Wechselkosten und Beschaffungsaufwand).

Für alle StrombezügerInnen, die Grossen und die Kleinen, soll aber eine Ersatzversorgung garantieren, dass sie stets und ohne Unterbruch mit Strom versorgt werden. Diese garantierte Stromversorgung kommt auch dann zum Zug, wenn es der (Gross-)Verbraucher versäumt hat, rechtzeitig einen neuen Lieferanten zu beauftragen. Zuständig ist in jedem Fall dann der Netzbetreiber des entsprechenden Netzgebiets. Diese Konstruktion mit der Ersatzversorgung macht deutlich, wieso «Markt» in der Stromversorgung eine unsinnige Begrifflichkeit ist: Strom ist ein Gut, das jederzeit verfügbar sein muss und es ist nur bedingt speicherbar. Der Stromfluss muss dauernd ausgeglichen sein und damit dies trotz «Markt» gewährleistet ist, braucht es eine Fülle von gesetzlichen Regulierungen, Normen und Kontrollinstanzen.

Es handelt sich beim Strommarkt um einen ganz engmaschig regulierten Bereich. Die vom Bundesrat anvisierte «Öffnung» würde die Regulierungsdichte nicht verringern, sondern notgedrungen noch mehr Regulierungen zur Folge haben. Der SGB lehnt die vollständige Marktöffnung ab.

Mehr Markt zur Unterstützung der Energiestrategie 2050?

Eine zuverlässige Stromversorgung braucht ein verlässliches Zusammenspiel in der Branche und eine hohe Planbarkeit von Nachfrage und Bereitstellung. Seit 2011 ist die Branche mit einem massiven Preiszerfall konfrontiert, der einem europaweiten Überangebot von Strom geschuldet ist, aber vor allem deutlich die problematische Konzeption des aktuellen Strommarktdesigns aufzeigt: Im «Energy-Only»-Markt wird nur die tatsächlich gelieferte Energie bezahlt, die Kosten der Bereitstellung dieser Energie (inklusive der Umweltbelastung) sind aber nicht eingepreist. Je mehr Strom angeboten wird, desto tiefer sackt der Börsenpreis ab. Dies ist nicht nur für konventionelle Kraftwerke ein Problem, sondern auch der Grund, weshalb die neuen erneuerbaren Energien in diesem Strommarktdesign ohne Fördergelder kaum bestehen werden. Die Hemmnisse für Investitionen

bleiben bestehen, solange die effektiven Kosten der Stromerzeugung nicht eingepreist und Strom nicht über längere Zeiträume gespeichert werden kann.

Die vorgeschlagene Marktöffnung wird diese Probleme tendenziell verschärfen. Die Verteilnetzbetreiber beliefern heute alle Haushalte und weitere Kleinkunden in ihrem Einzugsgebiet mit Strom. Und betreiben bereits heute einen erheblichen Aufwand um auch Grosskunden Strom verkaufen zu können. Aber das steht in keinem Verhältnis zum Aufwand, den die EVU künftig betreiben müssten um auch die Haushaltskunden bei sich zu halten. Denn die Grosskunden machen insgesamt gerade mal 0.8% aller Stromkunden aus, verbrauchen aber gut die Hälfte des gesamten Stromvolumens in der Schweiz. Künftig müssten sich die EVU um die anderen 99.4% der Endkunden streiten um diesen weiterhin Strom verkaufen zu dürfen. Der Aufwand des einzelnen EVU für das Marketing und der Ertrag aus diesem «Restgeschäft» stehen in keinem Verhältnis zueinander.

Sicher ist dann nur noch das Geschäft mit der Durchleitung des Stroms. Investitionsanreize für die dezentrale Produktion von Strom würden hingegen massiv geschwächt. Und es besteht die Gefahr, dass an den Kosten für das Personal gespart würde. Das wäre gerade in der Elektrizitätsbranche zusätzlich problematisch, weil der technologische Wandel und die demografische Entwicklung permanente Weiterbildungs- und Ausbildungsanstrengungen von allen Unternehmen fordern. Das kostet. Wer aber nicht planen kann, investiert ungern.

Die Energiewende kann nur gelingen, wenn vermehrt dezentral Strom produziert und auch vor Ort verbraucht wird. Schon heute treten Konsumenten als Produzenten auf, was durch die gesetzlichen Neuerungen der Energiestrategie 2050 mit den Eigenverbrauchsgemeinschaften befördert wird. Hier braucht es Klärung durch die Elcom bei Zähler- und Netzkosten sowie Einspeisung. Aber dafür braucht es keine Marktöffnung, denn diese wird einen ruinösen Wettbewerb um Kleinkunden mit grossen administrativen Kosten auslösen. Heute ist die Stromversorgung in der Schweiz stabil und von hoher Qualität. Sie darf nicht durch ein Marktexperiment gefährdet werden.

Versorgungssicherheit durch Einbindung in den EU-Binnenmarkt?

Die Schweiz ist im eigentlichen Wortsinn bestens vernetzt mit den Nachbarländern. Die installierte Grenzkapazität beträgt 25 GW (Kapazität des grenzüberschreitenden Übertragungsnetzes). Effektiv wird pro Jahr gleich viel oder mehr Strom grenzüberschreitend importiert und exportiert als in der Schweiz gesamthaft verbraucht wird: Im Jahr 2017 betrug der Stromimport und -export 66 TWh, der Stromverbrauch im Inland 58 TWh. Und die inländische Jahresproduktion betrug gut 56.2 TWh Strom.

Im Winterhalbjahr ist die Schweiz auf Stromimport angewiesen, der Nettoimport beträgt dann 4 TWh, eine Zahl, die seit zehn Jahren stabil ist. Sollte Deutschland den kompletten Ausstieg aus der Kernkraft wie angekündigt realisieren und Frankreich ebenfalls nachziehen, ohne dass mit fossilen Kraftwerken kompensiert würde, wird dies die Exportfähigkeit beider Länder beeinträchtigen. In beiden Ländern zusammen würde ab 2030 im Winterhalbjahr 40 TWh Strom weniger produziert werden. Damit wird dort die Eigenversorgung ins Zentrum rücken. Daran würde auch ein Stromabkommen der Schweiz mit der EU nichts ändern. Ein solches wäre zwar für den diskriminierungsfreien Zugang zum europäischen Stromhandel wichtig, würde aber nicht automatisch eine höhere Versorgungssicherheit im physikalischen Sinn bringen.

Das leistungsstarke Übertragungsnetz ist ein technologischer Trumpf, den die Schweiz hat. Aber – das ein bisher nicht beachteter Punkt in der Debatte – es kann auch ein Risikofaktor sein: Länder mit grossen Grenzkapazitäten sind im EU-Binnenmarkt einem hohen Wettbewerbsdruck ausgesetzt, wie ein Bericht in der Süddeutschen Zeitung vom 10. Januar 2019 deutlich macht. «Offene

Grenzen, höhere Preise» beschreibt den Mechanismus des grenzüberschreitenden Stromhandels zwischen Deutschland und Dänemark. Zugunsten dänischen Stroms müssen Windanlagen im Norden Deutschlands vermehrt gedrosselt werden. Bezahlt wird dieses Abregeln über die Netzkosten der Endkunden.¹ Der diskriminierungsfreie Zugang ist eben keine Einbahnstrasse.

Eine Beurteilung des Stromabkommens ist aber weiterhin nicht möglich, da dessen Inhalt unter Verschluss gehalten wird. Wir gehen davon aus, dass für die Schweiz das Beihilferegime der EU gelten würde. Die Steuerbefreiung von EVU, die heute noch in kommunalen und kantonalen Verwaltungen integriert sind, und – je nach kantonalen Steuergesetzen – von zahlreichen weiteren Energieunternehmen wäre nicht mehr zulässig. Weiter dürfte das Abkommen auf die Konzessionsvergabe von Wasserwerken Auswirkung haben: Zwischen 2030 – 2045 laufen die meisten Konzessionen der grossen Wasserkraftwerke aus. Deren Neuvergabe müsste nach EU Standard diskriminierungsfrei gewährleistet sein.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 6 Grundversorgung

Der SGB spricht sich gegen die volle Marktöffnung aus, da sie einen negativen Effekt auf die Qualität der Versorgung und auf die Preisentwicklung haben wird. Aufgrund der Erfahrungen in Ländern mit vollliberalisierten Strommärkten rechnen wir damit, dass die Grundversorgung teurer würde als der Strompreis, den Haushalte heute bezahlen.

Absatz 2

Die Grundversorgung mit 100% einheimischem Strom wird keinen Schub für einen vermehrten Zubau von erneuerbaren Energien bewirken. Ganz im Gegenteil wird damit der Status quo mit zentralen Grosskraftwerken (Wasserkraft und Kernkraft) zementiert. Diese Unterstützungsmassnahme für die grossen Stromproduzenten lehnen wir ab. Der Umstieg auf Stromproduktion aus erneuerbaren Energien aus dezentralen Produktionsanlagen wird dadurch verzögert. Investitionsanreize für Verteilnetzbetreiber werden geschwächt.

Absatz 3

Die Preisbildung in der Grundversorgung soll sich an Vergleichsmarktpreisen orientieren. Der SGB lehnt dies ab und unterstützt hier die Argumentation der ECom, die die Tarife in der Grundversorgung kontrollieren müsste und dies als nicht praktikabel einschätzt. Dem Regulator werden ja preisliche Vereinbarungen aus dem Markt gar nicht gemeldet. Aber auch Verteilnetzbetreiber als Grundversorger wüssten nicht, an welchen Marktpreisen sie sich zu orientieren hätten. Es besteht im negativen Fall das Risiko, dass Verteilnetzbetreiber mittels unattraktiven Tarifen in der Grundversorgung die kleinen Verbraucher «in den Markt» drängen würden, um möglichst keinen Strom bei den grossen Stromproduzenten einkaufen zu müssen und frei in ihrer Preisgestaltung zu sein.

Art. 7 Ersatzversorgung

Diese Bestimmung zeigt, wie absurd «Markt» in der Stromversorgung ist. Die Versorgung ist unabdingbar und muss jederzeit gewährleistet sein. Das hat oberste Priorität. Selbstverständlich müssten auch die Preise in der Ersatzverordnung reguliert sein. Ansonsten besteht seitens ECom keine Möglichkeit, missbräuchliche Preise zu unterbinden.

¹ <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/2.220/strom-eu-marktoeffnung-1.4280536>

Art. 8a Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen

Der SGB unterstützt Bestrebungen, die Versorgungssicherheit durch inländische Massnahmen zu erhöhen, um für die Abschaltung von Atomkraftwerken in Deutschland und Frankreich vorbereitet zu sein und im Winterhalbjahr nach Bedarf über Reserven verfügen zu können. Diese neue Speicherreserve darf keine verdeckte Stützmassnahme für die zugebauten Kapazitäten von Pumpspeicherung (Linth Limmern, Nant de Drance) sein.

Deshalb soll in Absatz 2 der Satz mit der expliziten Teilnahmerechtigung für Speicherkraftwerks- und Speicherbetreiber durch eine offene Formulierung ersetzt werden: Wir befürworten eine technologie neutrale Ausgestaltung der strategischen Reserve und eine deutlichere Bedarfsausrichtung, denn bezahlt wird die strategische Reserve über die Netzkosten von den Kleinverbrauchern. Siehe dazu auch Artikel 15 Abs. 2a und d dieser Vorlage, da werden die Speicherreserve und die Flexibilitätsnutzung explizit als neue Netzkosten aufgeführt.

Der SGB wünscht, dass Wärmekraftkopplung berücksichtigt wird. Sie ist gerade in den Wintermonaten eine höchst sinnvolle Brückenenergie mit einem hohen Wirkungsgrad. Und wenn doch auch in Artikel 15 die Flexibilitätsnutzung aufgeführt ist, dann sollte in diesem Artikel hier auch deutlich gemacht werden, dass nicht nur die Speicherung von Energie im Fokus steht, sondern eben auch Flexibilitätsangebote gemeint sind.

Art. 9 StromVG sieht bereits heute Massnahmen des Bundesrats bei Gefährdung der Versorgungslage vor, das hat als gesetzliche Grundlage bisher ausgereicht, um kritische Situationen abzudecken. Es soll auch weiterhin zwingend eine Bedarfsanalyse der Festlegung einer möglichen strategischen Reserve vorausgehen. Diese Analyse soll durch die EICOM vorgenommen werden, die aufgrund ihrer Aufgaben eine Schlüsselposition einnimmt, weil sie als Regulator über angemessene Strompreise zu wachen hat.

Mit Absatz 6 stellt sich die Frage, ob im gesamten Artikel die jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen der Akteure EICOM, Swissgrid und Bundesrat konsequent beschrieben sind. Das sollte vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen in der Umsetzung des geltenden Art. 9 StromVG überprüft werden.

Art. 13a Wechselprozesse

Die Handhabung der Wechselprozesse würde vom Bundesrat in einer Verordnung geregelt. Der erläuternde Bericht verdeutlicht, dass man sich offensichtlich stark am Konzept der Krankenversicherungen orientieren will. Der Wechsel soll unter Einhaltung einer Kündigungsfrist am Jahresende erfolgen können. Die Wechselkosten will man laut Absatz 2 sozialisieren, sie würden via Netzkosten oder Stromtarif in der Grundversorgung den Verbrauchern angelastet. Dass den Verteilnetzbetreibern Wechselkosten entstehen, ist unbestritten. Und dass es nicht angeht, dass die öffentliche Hand diese Kosten tragen müsste, ist ebenfalls klar. Diese Kosten nun aber den Verbrauchern anzuhängen, die in der Grundversorgung bleiben wollen und deshalb gerade nicht die Verursacher sind, ist auch nicht zulässig. Wenn sie nun via Netzkosten durch alle Kleinverbraucher bezahlt würden, wird der reine Produktpreis an den Stromkosten anteilmässig noch geringer und die «Marktöffnung» noch obsoleter.

Art. 14 Netznutzungsentgelt und Netznutzungstarife

In der Stromversorgungsverordnung StromVV gilt für Kleinverbraucher/Haushalte mit einem Jahresverbrauch von bis zu 50 MWh ein nicht degressiver Arbeitstarif von mindestens 70 Prozent. Dieser soll im Gesetz auf 50% gesenkt werden und für so genannte Prosumer in dieser Verbrauchskategorie kann er auch unter 50% gesenkt werden. Der SGB unterstützt durchaus das Konzept

einer durch die Allgemeinheit finanzierten Netzinfrastruktur. Der Gedanke, dass dies bei einer Zunahme von Eigenproduktion auf Netzebene 7 gefährdet wäre, liegt nahe. Aber durch die stärkere Betonung der Leistungskomponente wird weder ein Stromsparanreiz gesetzt, noch dafür gesorgt, dass bei diesen Kleinverbrauchern die Eigenproduktion und der Konsum besser aufeinander abgestimmt werden. Und – dies scheint uns am wichtigsten – es setzt eben auch kein Signal an die Netzbetreiber, einen unverhältnismässigen Ausbau der Netzinfrastruktur zu vermeiden. Der SGB plädiert deshalb für die Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Art. 17a Zuständigkeit für die Messung

Das Messwesen liegt bisher in der Kompetenz der Netzbetreiber, die für Installation und Unterhalt der Zähler zuständig sind. So genannt «intelligente Messsysteme» sind ein Kernpunkt der Energiewende und letztlich mitentscheidend für deren Umsetzung. Entsprechend hält das geltende StromVG in Artikel 17a und 17b fest, dass der Bundesrat den Netzbetreibern Auflagen zur Installation solcher Messsysteme machen kann. Hier will man nun eine «Teilliberalisierung» einführen, indem Verbrauchern mit einem Strombedarf von 100 MWh/a freigestellt wird, Dritte mit dem gesamten Messwesen zu beauftragen. Nach Einschätzung des SGB ist das Messwesen aber untrennbarer Teil der Netzinfrastruktur, die ja eben nicht liberalisiert wird. Die Formulierungen zeigen auch, welcher regulatorischer Aufwand für diese Teilliberalisierung betrieben werden müsste um sicherzustellen, dass die Versorgung nicht gefährdet wird. Eine Delegation dieser Aufgabe an Private unter Umgehung von Preiskontrollen lehnen wir ab. Der SGB beantragt Streichung des Artikels.

Art. 17a^{bis} Messentgelt und Messtarife

Der SGB unterstützt eine Kontrolle des Messentgelts resp. der anrechenbaren Kosten für den gesamten Messbetrieb, aber für alle Verbraucher. Wie eingangs erwähnt, werden von den Netzbetreibern sehr unterschiedliche Kosten verrechnet, was nicht transparent ist. Die ECom soll die Angemessenheit der Kosten analog zu den übrigen Netzkosten kontrollieren.

Art. 17a^{ter} Intelligente Messsysteme

Messsysteme sind Teil der Netzinfrastruktur und intelligente Messsysteme sind ein Kernelement der Energiewende. Entsprechend sind die intelligenten Messsysteme auch bei den Netzkosten im geltenden Artikel 15 StromVG aufgeführt. Die Netzbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, eine zuverlässige Stromversorgung durch einen stets guten Netzunterhalt und, wo notwendig, auch einen Netzausbau zu garantieren. Je intelligenter resp. leistungsfähiger die Messsysteme werden, desto mehr und desto sensiblere Daten werden über diese vermittelt. Auch das spricht gegen eine Auslagerung an Private.

Art. 17b^{bis} Nutzung von Flexibilität

Der SGB unterstützt die stärkere Flexibilitätsnutzung und damit einen Verzicht auf überdimensionalen Netzausbau. Es ist aktuell nicht abschätzbar wie erfolgreich sich Speichertechnologien entwickeln werden. Unter Umständen stellen sich in wenigen Jahren ganz neue Fragen betreff benötigter Infrastruktur.

Art. 17b^{ter} und Art. 17c Datenaustausch, Datenschutz und Datensicherheit

Der Thematik Datenaustausch und Datenschutz ist im erläuternden Bericht ein ganzes Kapitel gewidmet, das skizziert, mit welcher Komplexität gerechnet wird. Angestrebt wird zur möglichst effizienten Verwaltung der Daten ein so genannter «Datahub», zu vermeiden wären parallele Datenverwaltungssysteme. Zwischen allen Akteuren muss ein reibungsloser und transparenter Daten-

austausch gewährt sein, damit die Stromversorgung funktionieren kann. Gleichzeitig muss der Datenschutz unbedingt gewährleistet sein, zumal bereits heute ein vitales, auch durchaus berechtigtes, Interesse an der Auswertung von Verbrauchsprofilen besteht. Der SGB sieht nicht, inwieweit (gewinnorientierte) Dritte hier zu mehr Datenschutz, zu Effizienz und Qualitätssicherung beitragen könnten.

Aufgrund der Tragweite der Thematik und mit Blick auf Plattform-Geschäftsmodelle, die gesetzliche Lücken nutzen, fordern wir den Bundesrat dazu auf, diese Fragen nicht bloss auf Verordnungsstufe, sondern im Gesetz zu regeln. Auch für die Netzbetreiber ergäbe dies eine deutlichere Normsetzung.

Art. 18 Abs. 4, 4^{bis}, 6 dritter Satz und 7 nationale Netzgesellschaft

Der SGB begrüsst die erneute gesetzliche Bekräftigung, dass die Kantone und Gemeinden nebst den schweizerisch beherrschten EVU ein Vorkaufsrecht an den Aktien der Nationalen Netzgesellschaft haben. Dies ist im geltenden Gesetz so festgelegt (Art. 18 Abs. 4 StromVG), wird aber durch die Swissgrid Statuten unterlaufen, die ein Vorkaufsrecht der Aktionäre vorsehen (Art. 5 Abs. 3 Swissgrid Statuten) und damit, wie in den letzten Jahren geschehen, die öffentliche Beherrschung der Swissgrid gefährden.

Der SGB unterstützt deshalb ganz klar jede Bestrebung, die öffentliche Beteiligung an der Netzgesellschaft zu stärken. Deshalb sollen Gemeinden gleichberechtigt mit den Kantonen das Vorkaufsrecht erhalten. Und zwar unabhängig, ob sie bereits zum Kreis der Aktionäre gehören. Dies soll im Text bei Absatz 4 ergänzt werden wie folgt:

«Werden Aktien der nationalen Netzgesellschaft veräussert, so haben an diesen Aktien in der folgenden Rangordnung ein Vorkaufsrecht:

- a. Kantone und Gemeinden unabhängig davon, ob sie bereits direkt oder indirekt Aktionäre sind
- b. Die schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz.»

Art. 22a Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen

Der SGB befürwortet, dass mittels dieser «sunshine»-Regelung die Transparenz zu Versorgungsqualität, zu Investitionen und Tarifen für die Verbraucher erhöht wird. Im Service public müsste dies Standard sein, aber für viele EVU ist dies nicht selbstverständlich. Dadurch könnte effektiv ein fruchtbarer Wettbewerb ausgelöst werden, weil die EVU damit ihre Leistungen für eine interessierte Öffentlichkeit sichtbar machen können.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

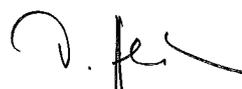
SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Vania Alleva
Vizepräsidentin



Giorgio Tuti
Vizepräsident



Dore Heim
Zentralsekretärin